

Bundesbeschluss über die Beschaffung von Armeematerial (Zusatzbotschaft zum Rüstungsprogramm 2002)

vom 2. Dezember 2002

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 60 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Zusatzbotschaft des Bundesrates vom 3. Juli 2002²,
beschliesst:*

Art. 1³

¹ Der Beschaffung von Armeematerial nach der Zusatzbotschaft vom 3. Juli 2002 wird zugestimmt.

² Es wird ein Verpflichtungskredit von 37 Millionen Franken für die Beschaffung von Armeematerial bewilligt.

³ Als Kompensation wird der Verpflichtungskredit für die Beschaffung des Schützenpanzers 2000 im Rüstungsprogramm 2000 um 37 Millionen Franken gekürzt.

Art. 2

¹ Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den Voranschlag aufzunehmen.

² Die Zahlungskredite für die Beschaffung des Armeematerials gehen zulasten der Rubrik 540.3239.001, Armeematerial, Gruppe Rüstung.

Art. 3

Der Bundesrat regelt die Durchführung der Beschaffung.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 16. September 2002

Der Präsident: Anton Cottier
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 2. Dezember 2002

Der Präsident: Yves Christen
Der Protokollführer: Christophe Thomann

¹ SR 101

² BBl 2002 5559

³ Dieser Beschluss ergänzt den Bundesbeschluss vom 2. Dezember 2002 über die Beschaffung von Rüstungsmaterial (Rüstungsprogramm 2002) (BBl 2003 120).